

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 3

Ausgegeben Breslau, den 18. Januar

1941

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 211, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 220 1940 Teil I und Nr. 43, 44/1940 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 13. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Binnenschifffahrt, Lade- und Widzeiten. S. 14. — Schlesiſcher Bienenhonig. S. 14. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Fundſachen. S. 15. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreiſe Ohlau. S. 15. — Ernennung. S. 16. — Tierkörperbefeitigung. S. 16. — Verlegung eines öffentlichen Weges. S. 16.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

24. Die Nummer 211 enthält:

Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten, vom 8. Dezember 1940;

Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen in den eingegliederten Ostgebieten, vom 9. Dezember 1940;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe, vom 16. Dezember 1940.

25. Die Nummer 213 enthält:

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung, vom 29. November 1940;

Verordnung zur Auflösung des Krisenfonds der Vorkriegsberger Stickerei, vom 5. Dezember 1940;

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark, vom 8. Dezember 1940;

Verordnung zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer, vom 19. Dezember 1940;

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsregeln für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moersnet, vom 19. Dezember 1940;

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt, vom 14. Dezember 1940.

26. Die Nummer 214 enthält:

Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten, vom 8. Dezember 1940;

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts, vom 20. Dezember 1940.

27. Die Nummer 215 enthält:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, vom 21. Dezember 1940.

28. Die Nummer 216 enthält:

Verordnung über das Preisverfahren, vom 19. Dezember 1940.

29. Die Nummer 217 enthält:

Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstverordnungsgesetz WJ — (RADVG—WJ).

30. Die Nummer 218 enthält:

Erlaß des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten niederländischen Gebieten, vom 20. Dezember 1940;

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen, vom 20. Dezember 1940;

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Memel, vom 20. Dezember 1940;

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Wuppertal, vom 20. Dezember 1940;

Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes, vom 20. Dezember 1940;

Gesetz über Reichsbürgerschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues, vom 20. Dezember 1940;

Verordnung über die haupolizeilichen Zuständigkeiten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, vom 12. Dezember 1940;

Verordnung über den Höchstbetrag der Reichsbürgerschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues, vom 20. Dezember 1940;

Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr, vom 20. Dezember 1940;

Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Reichsgau Sudetenland, vom 20. Dezember 1940;

Elfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, vom 21. Dezember 1940;

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen, vom 21. Dezember 1940;

Zweite Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete, vom 23. Dezember 1940;

Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung, vom 23. Dezember 1940;

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, vom 23. Dezember 1940.

31. Die Nummer 220 enthält:

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Inanspruchnahme von Wohnraum im linksrheinischen Gebiet, vom 9. Dezember 1940;

Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark, vom 21. Dezember 1940;

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel, vom 23. Dezember 1940;

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, vom 24. Dezember 1940;

Verordnung zur Ablösung der Gläubiger in der Danziger landwirtschaftlichen Schuldenregelung, vom 24. Dezember 1940;

Verordnung über Zolländerungen, vom 27. Dezember 1940;

Erlaß über die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Zoppot, vom 27. Dezember 1940.

Teil II.

32. Die Nummer 43 enthält:

Verordnung über die Änderung der preussisch-schaumburg-lippischen Landesgrenze zwischen den preussischen Gemeinden Dankersen und Meissen und der schauburg-lippischen Gemeinde Evesen, vom 13. Dezember 1940;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste, vom 7. Dezember 1940;

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 9. Dezember 1940;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 9. Dezember 1940;

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, vom 12. Dezember 1940;

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt, vom 14. Dezember 1940;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 16. Dezember 1940;

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-italienischen Abkommens zur Bekämpfung des Schmuggels und anderer Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, vom 19. Dezember 1940;

Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr, vom 19. Dezember 1940.

33. Die Nummer 44 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommens, vom 23. Dezember 1940;

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Ausdehnung des deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommens auf das Patronat Böhmen und Mähren.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

34. Verordnung über die Verkürzung der Lade- und Löszeiten in der Binnenschifffahrt vom 31. Dezember 1940.

Auf Grund der §§ 29, Absatz 4, und 48, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301) wird für den Bereich der Wasserstraßendirektion Breslau verordnet:

Die Verordnung über die Verkürzung der Lade- und Löszeiten in der Binnenschifffahrt vom 25. September 1940 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für das Beladen von Binnenschiffen gelten bei Gesamt- und Teilladungen folgende Höchstfristen:

bis zu 100 to	2 Tage,
bis zu 300 to	3 Tage,
bis zu 400 to	4 Tage,
bis zu 600 to	5 Tage,
bis zu 800 to	6 Tage,
bis zu 1000 to	7 Tage,
darüber	8 Tage.

Von diesen Fristen steht jeder Teilladung ein verhältnismäßiger Anteil zu. Die Zeit für das Verholen der Fahrzeuge von einer Lade- und Lösstelle zur anderen ist bei Gesamtladungen in die Lade- und Lösfrist einzurechnen, bei Teilladungen dagegen nicht.

Ein Tag umfaßt 24 Stunden und beginnt mit 0 Uhr. Die gleichen Vorschriften gelten für das Löschen von Binnenschiffen.

Breslau, 31. 12. 1940. D. P. II. 5. 51. c. S. 4906.

Der Oberpräsident.

— Wasserstraßendirektion. —

35. Anordnung über Erzeuger- und Verbraucherpreise für Schlesiens Bienenhonig.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 und der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (RGBl. I, S. 210) wird für das Gebiet der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

§ 1.

Für den in der Provinz Schlesien gewonnenen Bienenhonig werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Erzeugerpreise.

Bei Abgabe an

a) den Großhandel	1,00 RM.
b) den Kleinhandel	
für lose Ware	1,10 RM.
für abgefüllte Ware	1,20 RM.

- c) den Verbraucher
für lose Ware 1,25 RM.
für abgefüllte Ware 1,35 RM.

2. Großhandelspreise.

- Bei Abgabe an den Klein Händler
für lose Ware 1,10 RM.
für abgefüllte Ware 1,20 RM.

3. Kleinhandelspreise.

- Bei Abgabe an den Verbraucher
für lose Ware 1,40 RM.
für abgefüllte Ware 1,50 RM.

Die Preise verstehen sich für je 500 Gramm und gelten für Bienenhonig bester Beschaffenheit. Für Bienenhonig, der diesen Anforderungen nicht entspricht, ist von dem Verkäufer ein Abschlag von 10 v. H. zu machen. Die Lieferung hat ab Bahnstation oder Hof des Imkers, beim Großhandel frei Haus des Kleinhandlers und beim Kleinhandel an Verbraucher ab Laden des Kleinhandlers zu erfolgen.

§ 2.

Verpackung und Transportgefäße dürfen dem Empfänger bei der Abgabe von Bienenhonig nur zum Selbstkostenpreise berechnet werden. Der Großhändler darf bei Abgabe in Originalgefäßen an den Klein Händler diesem die Hälfte der ihm berechneten Verpackungskosten in Rechnung stellen. Bei kostenfreier Rückgabe von Verpackungsmaterial und Transportgefäßen in einwandfreiem Zustande sind die in Rechnung gestellten Kosten abzüglich 10 v. H. zu vergüten.

Soweit die Lieferung abgefüllt im Glas erfolgt, darf für das Glas bis zu 500 Gramm Inhalt ein Pfand von 0,15 RM. berechnet werden; das Glas mit zugehörigem Deckel in unversehrtem Zustand muß zum vollen Pfandpreis zurückgenommen werden.

§ 3.

Bei der Abgabe von Deutschem Bienenhonig an Wiederverkäufer ist eine Rechnung oder ein Lieferschein anzustellen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. Anschrift des Verkäufers (gedruckt oder Stempel),
2. Datum des Verkaufstages,
3. Name und Anschrift des Käufers,
4. Angabe der gelieferten Menge,
5. genaue Bezeichnung der Ware,
6. Preis je 500 Gramm,
7. Gesamtpreis.

§ 4.

Die Rechnungen müssen aus einem Durchschreibebuch ausgelöst werden, das mit mindestens zwei gleichen vorgedruckten durchlaufenden Blattnummern versehen sein muß. Eine Durchschrift muß im Durchschreibebuch zurückbehalten werden und dieses lückenlos und in geordnetem Zustande aufbewahrt werden.

Der Kleinverteiler hat die Einkaufsbelege beim Verkauf der Ware zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten oder bei sich zu führen.

§ 5.

Soweit Großverbraucher bisher besondere Rabatte gewährt worden sind, müssen diese in der bisherigen Höhe weiter gewährt werden. Verkaufspreise, die bisher unter den in § 1 angegebenen Höchstpreisen liegen, dürfen nur nach Einholung der Ausnahmegenehmigung der Preisbildungsstelle erhöht werden.

§ 6.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Anordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 7.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 9. 1. 1941.

I. Ra. 11 a. (Nr. 152. Allg.)

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

f) der Polizeipräsidenten

in Breslau:

36.

Gefunden:

Am 21. 12. 1940: 1. Gelbbörse, 1 Radiogerät; 23. 12.: 1 Pelzkragen; 29. 12.: 1 Herrenhut; 1. 1. 1941: ein Lederhandschuh, 1 Gelbbörse; 2. 1.: 1 Armbanduhr, 1 Auto-Reserverad; 3. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bd. Schlüssel, 1 Pelzkragen; 4. 1.: 1 Gelbbetrag, 1 Füllhalter, 1 Bd. Schlüssel, 1 kleiner Pelzkragen, 1 Rollfilm; 5. 1.: 1 Damenfahrrad, 1 Autokühlerhaube, ein Spaten, 1 Brosche, 1 Bd. Schlüssel; 6. 1.: 1 Päckchen Wehrmachtswäsche, 1 Handtasche, 1 Gelbbörse, 1 Aktentasche, 1 Rodelschlitten; 7. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Paar Schuhe, 1 Gelbbetrag, 1 Trauring, 1 Stabtaschenlampe, 1 Taschenuhr, 1 Bd. Schlüssel, 1 Aktentasche, 1 Pelzkragen; 8. 1.: 1 Bd. Schlüssel, 1 Gelbbetrag, 1 Handkoffer, 2 Fässer Rohöl; 9. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Armbanduhr, 1 Brille, 1 Paar Wollhandschuh; 10. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bd. Schlüssel, 1 Aktentasche, 1 Muff, 1 Wollschal, 1 Armbanduhr, 2 Fichtenholzböhlen; 11. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 Karton Pudding-Pulver, 1 Kennzeichen I. K. 193 987; 12. 1.: 1 Aktentasche.

Zugelaufen:

1. Dackel, 1 Foxterrier, 1 Schäferhund, 1 grau gezeichneter Hund, 1 schwarzer Hund, 1 Drahthaarterrier, 1 Hühnerhund, im Tierheim, Oswitzer Straße 63, 1 Drahthaarterrier bei Aust, Kleischkaustraße 38, 1 Foxterrier bei Heicher, Breslau-Oswitz, Kirchweg 9.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweißdüniger Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 12. 1. 1940.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

37.

Bekanntmachung

betr. Grenzänderung im Kreise Ohlau.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) und des § 36 Abs. 2 der hierzu ergangenen 1. Durchführungsvorschrift vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) werden hiermit mit Wirkung vom 1. April 1941 die Parzellen Gemeinde und Gemarkung Würben, Kartenblatt 2 Nr. zu 105/61 und zu 106/59 von dem Gemeindebezirk Würben abgetrennt und in den Gemeindebezirk Marschwitz eingegliedert.

Mit Wirkung vom 1. April 1941 ab tritt hinsichtlich der vorgenannten Parzellen, welche unbebaut sind, das Ortsrecht der Gemeinde Marschwitz.

Dhlau, 4. 1. 1941.

R. I.

(Siegel.)

Der Landrat.

38.

Bekanntmachung betr. Ernennung.

Bei der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät ist der Assistent-Auwärter Joachim Jach zum a. p. (außerplanmäßigen) Assistenten ernannt.

Breslau, 8. 1. 1941.

E.

Schlesische Provinzial-Feuersozietät.

39.

Vereinbarung betr. Tierkörperbeseitigung.

Die Landkreise Wohlau und Guhrau schließen zur gemeinsamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen in der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Krehlau, anstatt einen Zweckverband zu bilden, auf Grund der §§ 13, 14 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) und § 5 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I, S. 187) folgende Vereinbarung:

§ 1.

Der Landkreis Wohlau übernimmt die den Kreisen Wohlau und Guhrau nach § 5 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I, S. 187) obliegende Aufgabe der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen in der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Krehlau.

§ 2.

Der Landkreis Wohlau ist befugt, die öffentliche Benutzung der von der Firma Albert Stahl, Berlin-Schöneberg, oder dem rechtmäßigen Nachfolger in der Gemeinde Krehlau, Kreis Wohlau, betriebenen Tierkörperbeseitigungsanstalt durch eine für das gesamte Gebiet der beteiligten Kreise geltende Satzung oder durch Vertrag zu regeln.

§ 3.

Der Kreis Wohlau verpflichtet sich, vor Erlass der im § 2 genannten Satzung, bei wichtigeren Maßnahmen, die für die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes

von Bedeutung sind, oder Bewilligung von Zuschüssen, den mitbeteiligten Kreis Guhrau anzuhören.

§ 4.

Für das Verhältnis der Beteiligung der beiden Kreise bei Zuschüssen usw. soll der bei der Viehzählung im vorangegangenen Jahre ermittelte Bestand an Rindern, Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren maßgeblich sein.

§ 5.

Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der beteiligten Kreise in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die Anfallbezirke der Tierkörperbeseitigungsanstalt geändert werden oder wenn zur Durchführung der Aufgabe ein Zweckverband gebildet wird.

Wohlau, 15. 10. 1940.

(Siegel.)

Für den Kreis

Wohlau:
Schmidt, Landrat.

Guhrau:
Stücke, Landrat.

Beschluß.

Vorstehende im Wege der Vereinbarung festgestellte Verbandsfassung wird hiermit auf Grund des § 11 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. Seite 979) genehmigt.

Breslau, 8. 1. 1941.

R. I. f.

Der Regierungspräsident

40.

Bekanntmachung betr. Verlegung eines Weges in Gräben.

Das Flachsmerk Mittelschlesien G. m. b. H. in Gräben, Kreis Schweidnitz, beantragt, den durch das ihm gehörige Grundstück der ehemaligen Aktien-Zuckerfabrik Gräben führenden öffentlichen Weg, Parzelle 482/91, Kartenblatt 2, Gemarkung Gräben, innerhalb der Parzelle 475/148, Kartenblatt 2, der Gemarkung Gräben zu verlegen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Gräben, 14. 1. 1941.

(Siegel.)

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 3

Ausgegeben Breslau, den 18. Januar

1941

Gestellungsaufruf

zur Erfassung des Jahrgangs 1930/31 zum Dienst in der HJ.

Auf Grund des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 in Verbindung mit dem § 13 der 2 Durchführungsverordnung vom 25. März 1939 (Jugenddienstverordnung — Reichsgesetzblatt I S. 710 —) hat der Jugendführer des Deutschen Reiches mit Erlaß vom 16. Dezember 1940 — I. J. 2160 — die Erfassung der Jugendlichen des Jahrganges 1930/31 männlichen und weiblichen Geschlechts angeordnet.

Die gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen sind für das pünktliche Erscheinen an den unten näher bezeichneten Tagen und Orten verantwortlich.

Der Anmeldepflicht unterliegen alle Jugendlichen, die in der Zeit vom 1. Juli 1930 bis 30. Juni 1931 geboren sind und solche der Jahrgänge 1926—1929, die aus irgendwelchen Gründen von der Jugenddienstpflicht befreit oder zurückgestellt worden sind.

Zum Erfassungstage sind die notwendigen Personalpapiere wie Geburtsurkunde oder Lichtbildausweis mitzubringen.

Die den zur Erfassung gelangenden Jugendlichen ausgetändelten Meldescheine sind ausgefüllt auf der HJ-Meldestelle abzugeben. Etwa noch fehlende Meldescheine können bei der zuständigen Banndienststelle angefordert werden.

Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Jugenddienstpflicht nach §§ 4—6 Jug. DVO. sind bei der Anmeldung auf der HJ-Meldestelle schriftlich abzugeben.

Juden und solche jüdischen Mischlinge, die nach § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) als Juden gelten, sind nicht anzumelden.

Zumiderhandlungen gegen die Anmelde- und Jugenddienstpflicht werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Männliche Jugend

vom 1. 7. 1930 — 30. 6. 1931 geboren.

Anfangsbuchstabe	Tag	Zeit	Ort
A, Ba — Bd	27. 1.	9 Uhr	Bannhaus, Schubbrücke 1, 1. Stock
Be — Bl	28. 1.		
Bm — Bz, C, Da — De	29. 1.		
Df — Dz, Fa — Fe	30. 1.		
Fg — Fz, Ga — Ge	31. 1.		
Gf — Gz	1. 2.		
Ha — He	3. 2.		
Hf — Hz, I und J	4. 2.		
Ka — Kl	5. 2.		
Km — Kz	6. 2.		
L	7. 2.		
Ma — Mi	8. 2.		
Mk — Mz	10. 2.		
P, Q	11. 2.		
Ra — Ro	12. 2.		
Rp — Rz, Sa — Sz (ausgenommen St u. Sch)	13. 2.		
Scha — Schm	14. 2.		
Sch — Schz	15. 2.		
St und T	17. 2.		
U, V, Wa — We	18. 2.		
Wf — Wz, X, Y, Z	19. 2.		

Weibliche Jugend

vom 1. 7. 1930 — 30. 6. 1931 geboren.

Anfangsbuchstabe	Tag	Zeit	Ort
A, Ba — Bd	27. 1.	9 Uhr	HJ-Heim, Gartenstraße 25, 2. Stock
Be — Bl	28. 1.		
Bm — Bz, C, Da — De	29. 1.		
Df — Dz, Fa — Fe	30. 1.		
Fg — Fz, Ga — Ge	31. 1.		
Gf — Gz	1. 2.		
Ha — He	3. 2.		
Hf — Hz, I und J	4. 2.		
Ka — Kl	5. 2.		
Km — Kz	6. 2.		
L	7. 2.		
Ma — Mi	8. 2.		
Mk — Mz	10. 2.		
P u. Q	11. 2.		
Ra — Ro	12. 2.		
Rp — Rz, Sa — Sz (ausgenommen St u. Sch)	13. 2.		
Scha — Schm	14. 2.		
Sch — Schz	15. 2.		
St und T	17. 2.		
U, V, Wa — We	18. 2.		
Wf — Wz, X, Y, Z	19. 2.		

Breslau, den 15. Januar 1941

Der Polizeipräsident
Breithaupt.

